

Nachtrag
zu den Verhandlungen der Bundes-
versammlung.

Beschluß,
betreffend die Freiburger Kontributionen.

Bezüglich der Beschwerde freiburgischer Bürger über die mit Dekreten vom 20. Mai, 7. Sept. und 23. Dezember 1848 vom dortigen Großen Rathe auferlegten Kontributionen, resp. Zwangsanleihen, hat der schweizerische Nationalrath in heutiger Sitzung folgende Schlußnahme gefaßt:

„Es sei die vorliegende Angelegenheit, ohne alle Präjudiz für eine allfällige spätere Entscheidung, an den Bundesrath zurückzuweisen mit der Einladung, wo immer möglich eine gütliche Erledigung derselben zu erzielen.

Sollte eine solche nicht erzielt werden können, so behält sich die Bundesversammlung die weitem Schlußnahmen vor.“

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 6. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes.

Der Präsident:

Dr. A. Escher.

Der Sekretär:

Schiesl.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 8. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

J. Briatte.

Der Sekretär:

N. von Moos.



Beschluß, betreffend die Freiburger Kontributionen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1850
Date	
Data	
Seite	323-323
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 378

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.